

20.03.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - A - Fz - Gzu Punkt ... der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Agrarausschuss (A),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Gesundheitsausschuss (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 119 Abs. 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 119 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein überzeugender Grund, im Zusammenhang mit der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung den neuen Ländern die ihnen im Einigungsvertrag eingeräumte Ermächtigung zur Schaffung jeweils landesunmittelbarer landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger zu nehmen. Gerade im Rahmen der Reform muss den neuen Ländern vielmehr die Möglichkeit erhalten bleiben, die regionale Struktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verändern und dadurch im Hinblick auf Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GG dem Verfassungsgrundsatz der bundesstaatlichen Ordnung (Art. 30 und 83 GG) Geltung zu verschaffen. Mit der Aufhebung der im Einigungsver-

...

(noch Ziffer 1)

trag den neuen Ländern zuerkannten Ermächtigung soll verhindert werden, dass im Gebiet der neuen Länder und Berlin durch Umstrukturierung zwei landesunmittelbare landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger entstehen können. An der Gesamtzahl der Träger würde sich durch den Wechsel von der Bundesunmittelbarkeit zur Landesunmittelbarkeit nichts ändern, so dass auch das Ziel der Organisationsreform durch die Fortgeltung der im Einigungsvertrag geschaffenen Ermächtigung für die neuen Länder nicht beeinträchtigt würde.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 119a SGB VII)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 weiter wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 2 sind in § 119 nach Absatz 3** folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aller auf Grund dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

** Wird Absatz 2 bei Annahme von Ziffer 1 im Plenum

(noch Ziffer 2)

(5) Die an einer Vereinigung auf Grund dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen."

b) in Nummer 4 ist in § 140 Abs. 1 folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Vereinigen sich aufgrund dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
2. die unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen."

(noch Ziffer 2)

c) in Nummer 5 ist die Anlage 2 zu § 114 wie folgt zu fassen:

"Anlage 2

(zu § 114)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen
9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
11. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
16. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
17. Gartenbau-Berufsgenossenschaft".

Begründung:

Es besteht ein breiter Konsens, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen die Anpassung der Verwaltungsstrukturen impliziert.

(noch Ziffer 2)

Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine Steigerung der Effizienz der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein.

Dieses haben auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erkannt und einen freiwilligen Vereinigungsprozess eingeleitet. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Damit ist das Ziel einer deutlichen Reduzierung der Träger bereits durch das eigenverantwortliche Handeln der sie tragenden Selbstverwaltungen erreicht.

Eine weitergehende Zwangsvereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger missachtet nicht nur die zwischenzeitlich erzielten und auch weiterhin beabsichtigten Konsenslösungen zwischen den Trägern selbst, sie stellt darüber hinaus einen gravierenden, aus Ländersicht nicht hinnehmbaren Eingriff in deren Verwaltungskompetenz nach Art. 83, 84 I GG dar.

Die willkürliche Zwangsfusion weiterer Träger stellt keine geeignete Lösung zur Senkung der Verwaltungskosten dar. Sie dient allein dem Zweck, die Kompetenzen der Länder auszuhöhlen. Die Alibifunktion dieses Konzepts wird schon daraus ersichtlich, dass die Selbstständigkeit des bundesunmittelbaren Trägers für den Gartenbau von der Reform unberührt bleibt. Die dem Entwurf zugrundeliegende Annahme „Reduzierung der Träger = Reduzierung der Verwaltungskosten“ ist empirisch nicht belegbar. Die vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28.05.1999 (BT-Drs. 14/1101) bezifferten Einsparungen von jährlich 100 Mio. DM entbehren einer seriösen Schätzung.

Dieser Eingriff ist auch deswegen entbehrlich, weil zu erwarten ist, dass durch die nach § 119 Abs. 2 SGB VII neu geschaffene Ermächtigung weitere Zusammenschlüsse im Einvernehmen zwischen den Ländern und den Selbstverwaltungen erfolgen werden.

Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung gibt Art. 1 Nr. 3 eben nicht nur den Rahmen für die Vereinigung von landes- und bundesunmittelbaren Trägern vor und überlässt die Umsetzung den Ländern, sondern regelt konkret die zu vereinigenden Träger sowie den spätesten Vereinigungszeitpunkt. Ein eigener Gestaltungsspielraum zur Einrichtung von Behörden, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, verbleibt den Ländern danach nicht.

Monolithische Verwaltungsstrukturen, wie sie mit dem Gesetz angestrebt werden, stellen keinen geeigneten Reformansatz dar. Sie widersprechen der Ziel-

(noch Ziffer 2)

setzung einer wirtschaftlichen, flexiblen und versichertennahen Verwaltung. Das in der Aufbau- und Ablauforganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger noch vorhandene Optimierungspotential lässt sich nur im gegenseitigen Wettbewerb der Träger erschließen. Ein funktionierender Wettbewerb erfordert aber auch, dass gleiche Bedingungen bestehen.

Fz 3.* Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 119a SGB VII)

Da die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch freiwillige Zusammenschlüsse auf Landesebene und über die Ländergrenzen hinweg inzwischen weit fortgeschritten ist, bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorgabe für die künftige Zahl der LSV-Träger und ihrer Zusammenschlüsse. Es existieren z.Z. 17 landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger (LSV-Träger) und durch vier weitere beschlossene bzw. geplante Vereinigungen wird sich die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf 11 reduzieren. Die Verpflichtung der Länder zur Vereinigung von LSV-Trägern greift in die Kompetenz der Länder nach Art. 84 Abs. 1 GG ein, die Einrichtungen der Behörden selbst zu bestimmen.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (§197 Überschrift und Abs. 2 SGB VII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "der Gemeinden und Finanzbehörden" durch die Wörter "weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Finanzämter übermitteln den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Alterskassen die nutzungsartbezogene Vergleichs-

* Wird bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 2 der Ziffer 2 als zusätzliche Begründung hinzugefügt.

(noch Ziffer 4)

zahl einschließlich der Einzelflächen mit Flurstückskennzeichen, die Vergleichswerte sonstiger Nutzung, die Zu- und Abschläge zum Wirtschaftswert, den Bestand an Vieheinheiten, die Einzelertragswerte für Nebenbetriebe sowie die Ertragswerte für Abbauland und Geringstland, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Satz 1 ist für die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsämter hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Angaben über Flächen und Tierbestände, ihre Bewertung und ihre Eigentümer oder Bewirtschafter entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie mit diesen vergleichbaren Landesinstitutionen, die über die genannten Daten verfügen."

Begründung:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Wirtschaftswerts für die landwirtschaftliche Sozialversicherung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 6 ALG, § 40 KVLG 1989 und § 182 Abs. 4 SGB VII) wird eine Rechtsgrundlage für die automatische Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten geschaffen. Damit die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Daten über bewirtschaftete Flächen und den Viehbestand zeitnah, vollständig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend erfassen können, werden auch die Flurbereinigungsverwaltung sowie die Vermessungsämter verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten zu übermitteln; dies gilt gleichermaßen für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklungen sowie für sonstige Landesinstitutionen, die über die entsprechenden Daten verfügen. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Finanzbehörden richtet sich nach § 31 der Abgabenordnung.

AS 5. Zu Artikel 2 (§ 58 Abs. 4 ALG)

Zu Artikel 3 Nr. 13 (§58b Abs. 4 und Abs. 5 ALG)

Zu Artikel 3 Nr. 13a - neu - (§58c bis 58e - neu - ALG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 2 ist zu streichen.
- b) In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58 b die Absätze 4 und 5 zu streichen.

(noch Ziffer 5)

c) In Artikel 3 ist nach Nr. 13 folgende neue Nummer 13a einzufügen:

'13a. Im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

"Fünfter Unterabschnitt
Arbeitsgemeinschaften

§ 58 c

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger) und ihre Spitzenverbände können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) § 94 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 58 d

Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung,
Datenschutz und Datensicherung

Die Träger nach § 58 c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58 c. Die Arbeitsgemeinschaft stellt zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse ihrer Mitglieder sicher.

(noch Ziffer 5)

§ 58 e

Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb eines Rechenzentrums

Die Träger nach § 58 c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58 c, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Rechenzentrum unterhält. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet das Rechenzentrum und bestimmt insbesondere dessen Organisation und Sitz; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft." "

d) Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:*

"Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft."

Begründung zu Buchstabe a bis d:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zielt auf eine Straffung von Strukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sieht er hierzu im Wesentlichen die Verwaltung eines Rechenzentrums für die Träger der landwirtschaftlichen So-

* Erfasst zugleich die Folgeänderung nach Nummer 2

(noch Ziffer 5)

zialversicherung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Artikel 2 und textgleich Art. 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 5 ALG) sowie die Entwicklung von Verfahren und Programmen für Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherung durch die Spitzenverbände vor (Art. 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 4 ALG). Diese Regelungen beeinträchtigen nachdrücklich die Selbstverwaltung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als diese gerade im Bereich der Datenverarbeitung beachtliche Erfolge aufzuweisen haben. So haben die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Zahl der Rechenzentren von zuvor 13 eigenverantwortlich auf mittlerweile 6 im Jahr 2000 reduziert. Sie bereiten zudem derzeit intensiv die Zusammenführung der noch bestehenden 6 Rechenzentren zu einem Rechenzentrum in der Trägerschaft einer Arbeitsgemeinschaft vor. Für deren Bildung liegt der unterschrittsreife Entwurf einer Vereinbarung bereits vor. Der die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in ihrer Selbstverwaltung einengenden Regelungen in Artikel 2 sowie Art. 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 5 ALG bedarf es daher nicht.

Zur Unterstützung einer verantwortungsbewussten Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in diesem Bereich ist es ausreichend, im Gesetz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorzusehen und hierzu im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des ALG einen entsprechenden Unterabschnitt einzufügen (Art. 3 Nr. 13 a neu - § 58 c ALG). Es genügt, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihre Spitzenverbände zu verpflichten, zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb eines Rechenzentrums je eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden (Art. 3 Nr. 13 a neu - §§ 58 d und 58 e ALG).

Insbesondere bei der Entwicklung von Verfahren und Programmen kann auf die Erfahrungen aus der operativen Tätigkeit der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht verzichtet werden. Über derartige Erfahrungen verfügen die Spitzenverbände nicht. Dem trägt die in Art. 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 4 ALG des Gesetzentwurfes normierte Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung durch die Spitzenverbände für ihre Mitglieder nicht Rechnung.

Die in Art. 3 Nr. 13 a neu - § 58 e ALG vorgesehene Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung eines Rechenzentrums greift die hierauf gerichteten Arbeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf und unterstützt diese; diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und können bis zum vorgesehenen Termin des In-Kraft-Tretens des Gesetzes am 1. August 2001 abgeschlossen werden. Eines vorgezogenen In-Kraft-Tretens der Regelungen über ein Rechenzentrum (Artikel 2) am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (Artikel 6 Abs. 2) bedarf es daher nicht.

6. Zu Artikel 3 Nr. 6 und Nr. 7 (§ 45 und § 46 ALG)

AS
A

In Artikel 3 sind die Nummern 6 und 7 zu streichen.

Begründung:

AS

Die Auszahlung und Anpassung von Renten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Altekassen anstelle der Alterskassen greift in den Kernbereich der Verwaltungs- und Finanzhoheit der selbstverwalteten Alterskassen ein und ist schon deshalb abzulehnen. Darüber hinaus ist sie unwirtschaftlich, weil sie eine doppelte Kontenführung sowohl bei der Alterskasse wie beim Gesamtverband erforderlich macht. Die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderliche Nähe zu den Versicherten und ihren Betrieben ginge verloren. Dem vorzeitigen Abruf von Bundesmitteln beim Gesamtverband durch einzelne Alterskassen, den die Bundesregierung als Begründung für die Übertragung der Rentenauszahlung und -anpassung von den Alterskassen auf den Gesamtverband anführt, kann auch auf andere Weise (z.B. durch Richtlinien des Verbands für den Abruf von Bundesmitteln) begegnet werden.

A

Die Auszahlung der Renten gehört zum operativen Kerngeschäft der einzelnen selbständigen LSV-Träger und sollte bei ihnen verbleiben, schon aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse der Versicherten. Wenn nämlich Bearbeitung und Auszahlung der Renten von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden, kommt es zwangsläufig zu Schnittstellenproblemen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, zum Beispiel beim notwendigen Rücklauf unausführbarer Überweisungen. Außerdem wird eine derartige Regelung zu Irritationen bei den Versicherten führen.

Die vorgesehene Regelung greift zudem in die Finanzhoheit der regionalen LSV-Träger ein und untergräbt damit das Selbstverwaltungsprinzip.

AS 7. Zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c (§ 55 Abs. 5 ALG)

In Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c ist § 55 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nehmen an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme teil".

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Teilnahme von Bundesministerien an Beratungen der Selbstverwaltungsorgane auf das unbe-

(noch Ziffer 7)

dingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Bundesmittelanteils im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vertretbar.

AS
Bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 9
und 10

8. Zu Artikel 3 Nr. 12 (§ 58 ALG)

Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b ALG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 12 ist § 58 wie folgt zu fassen:

"§ 58

Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
2. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53 b Abs. 2 FGG,
3. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient."

- b) In Nummer 13 ist § 58 b Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. durch den Erlass von Musterrichtlinien für

- a) die Einziehung der Beiträge der Versicherten,

(noch Ziffer 8)

- b) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- c) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
- d) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben,
- e) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern und
- f) die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistung zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen."

Als Folge ist Artikel 3 weiter wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen
- b) Nummer 10 Buchstabe b ist streichen
- c) Nummer 17 ist zu streichen
- d) Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen unmittelbaren Aufgabenerfüllungen durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) werden bis auf Ziffer 5 in der vorliegenden Form abgelehnt. Dafür werden jeweils Alternativen angeboten.

Im Einzelnen:

Die Einziehung der Beiträge der Versicherten ist Kernaufgabe der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Vermutung, dass mit der Verlagerung auf den GLA eventuelle Beitragsrückstände nicht oder nicht in diesem Umfang entstehen werden, muss bezweifelt werden. Die Entstehung von Beitragsrückständen ist regionalen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe geschuldet. Auf diese Faktoren hat ein Gesamtverband keinen stärkeren Einfluss. Im Gegenteil: Durch eine Zentralisierung würden unlösbare Probleme bei der Vollstreckung aufgeworfen. Die örtlich eingeschliffene Zusammenarbeit mit den Vollzugsinstanzen etc. (z.B. Gerichtsvollzieher) wird aufgegeben, mögliche praxisnahe Lösungen wie z.B. die

(noch Ziffer 8)

Verrechnung von Beitragsforderungen mit Beitragszuschüssen werden unmöglich gemacht. Insbesondere problematisch ist in diesem Zusammenhang die Weiterverfolgung der Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung. Gerade hier erweist sich die gemeinsame Zwangsvollstreckung von Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Alterskasse als ein unschätzbarer Vorteil. Die Erfahrung zeigt, dass die problematischen Betriebe Rückstände meist in allen Sozialversicherungsbereichen haben. Erfolgreiche Vollstreckung fußt dabei auf der Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Betriebe und die Kenntnis der möglichen Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsorgane. Auch sind länderspezifische Regelungen zu beachten. Eine künstliche Herauslösung des Alterskassen-Beitragseinzuges führt zudem zu unübersichtlichen Sachverhalten und Ineffizienz. Eine Übertragung von Kompetenzen auf die Bundesebene würde somit die Probleme nicht lösen, sondern voraussichtlich vergrößern.

Die Anhäufung von Beitragsrückständen ist eher der wirtschaftlichen Situation einiger Regionen, als der Nachlässigkeit der betreffenden Alterskassen geschuldet. Die Mehrzahl der LSV-Träger hat Rückstände von weniger als 5 % mit weiter zurückgehender Tendenz. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung genannten hohen Rückstandsquoten betreffen lediglich drei Träger, die sich in einer Ausnahmesituation befinden. Interessanterweise entfallen dabei von den angegebenen Beitragsaußenständen Ende 1999 in Höhe von 102,5 Mio. DM allein 23 % auf den einzigen bundesunmittelbaren LSV-Träger. Auch der in der Begründung der Regelung angeführte Anstieg der Beitragsrückstände von 1994 auf 1995 ist nicht aussagefähig, da er nicht unerheblich auf die Einführung der Versicherungspflicht von Ehegatten durch das ASRG 1995 zurückzuführen ist.

Zudem müsste beim GLA zusätzliche Personalkapazität für diese Aufgabe aufgebaut werden, während spezialisierte und mit den Gegebenheiten in der Region vertraute Personalressourcen vor Ort aufgelöst werden müssten.

Die in der Begründung des Regierungsentwurfes zum Ausdruck kommende Möglichkeit, den Beitragseinzug auch dezentral durch eine oder mehrere Alterskassen vornehmen zu lassen, findet sich im Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht wieder. Gegen die Übertragung des operativen Geschäftes an den GLA wird vorgeschlagen, die Einziehung der Beiträge der Versicherten im Rahmen gemeinsamer Grundsätze durch den GLA in § 58 b ALG vorzusehen (s. Buchstabe b). Dies ermöglicht eine sinnvolle gezielte Beeinflussung des Beitragseinzuges. Treffsicher könnte auf diejenigen Träger Einfluss genommen werden, bei denen sich der Eindruck verfestigt, dass verwaltungsinterne Probleme oder Nachlässigkeiten zur Erhöhung der Beitragsrückstände führen.

Das Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren widerspricht dem regionalen Interesse der Länder und den Ansprüchen der Versicherten. Eine Hilfestellung durch den GLA in der Form der Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen bei länderübergreifenden Zuweisungen von Reha-Patienten ist sinnvoll. Die Entscheidung über die Zuweisung sollte jedoch dem

(noch Ziffer 8)

Träger vor Ort überlassen bleiben. Dies gilt insbesondere bei den Versicherten in der Landwirtschaft, da diese oftmals das Bedürfnis haben, in der Nähe ihres Betriebes ein entsprechendes Angebot wahrnehmen zu können.

Allerdings ist es sinnvoll, den Verbänden neben der Unterstützung der Träger durch Bereitstellung von Informationen die Kompetenz zum Erlass von Musterrichtlinien für die Verteilung von Versicherten auf die Reha-Einrichtungen zu übertragen. Eine entsprechende Regelung wird im § 58 b ALG (s. Buchstabe b) vorgeschlagen.

Für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung und die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53 b Abs. 2 FGG, ist das Vorhalten eines entsprechenden Fachwissens wegen der geringen Fallzahlen nicht für jede landwirtschaftliche Alterskasse sinnvoll. Andererseits erfüllen größere Träger schon jetzt diese Aufgaben ohne Probleme.

Der GLA soll daher die Aufgabe bekommen, die Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung der genannten Tätigkeiten festzulegen. Mit dieser Festlegungskompetenz werden die Intentionen des Regierungsentwurfs – die Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen – erreicht; gleichzeitig werden die Verbände jedoch von einer Fallbearbeitung (operatives Geschäft) freigehalten. Ferner sind damit keine größeren Personalab- oder aufbaumaßnahmen mehr erforderlich.

Die Aufgabe des GLA Verträge für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern abzuschließen, bleibt wie im Regierungsentwurf vorgesehen.

Begründung zu Buchstabe b:

Änderungen im Zusammenhang mit Buchstabe a (Änderung des Art. 3 Nr. 12 - § 58 ALG).

In dem Katalog des Erlasses von Musterrichtlinien werden die Buchstaben a) "Einziehung der Beiträge der Versicherten" und f) "Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist" ergänzt.

Mit dem Erlass von Musterrichtlinien durch den GLA wird dem Anspruch eines einheitlichen Verfahrens in den genannten Fällen Rechnung getragen. Vgl. zur Begründung auch unter Buchstabe a.

9. Zu Artikel 3 Nr. 12 (§ 58 Nr. 1 ALG)

A
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8

In Artikel 3 Nr. 12 ist in § 58 die Nummer 1 zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 ist Buchstabe b zu streichen.
- b) In Nummer 17 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe aa und der Buchstabe b zu streichen.
- c) Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung:

Der Beitragseinzug gehört zum operativen Kerngeschäft der regionalen LSV-Träger und sollte deshalb bei ihnen verbleiben. - Der Beitragseinzug selbst stellt kein Problem dar, sondern die Weiterverfolgung der Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung. Das Herauslösen des Beitragseinzugs für die Alterskasse wird eher zu höheren Kosten als zu einer Effizienzsteigerung führen. Bei den meisten Trägern wird nämlich eine gemeinsame Zwangsvollstreckung für alle Zweige der LSV-Träger, die in der Regel bei Zahlungsverzug vorliegt, betrieben. Durch die vorgesehene Regelung würden künstlich Schnittstellen geschaffen, die ein effizientes Beitreiben von Rückständen erschweren würden. Außerdem fehlen dem Gesamtverband die vor allem bei Zwangsvollstreckungsverfahren notwendigen örtlichen Kenntnisse.

10. Zu Artikel 3 Nr. 12 (§ 58 Nr. 2 ALG)

A
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8

In Artikel 3 Nr. 12 ist in § 58 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Schaffung einer Koordinationsstelle beim Gesamtverband für die Verteilung der Versicherten auf Rehabilitationseinrichtungen ist weder unter wirtschaftlichen noch unter medizinischen Gesichtspunkten zweckmäßig. In der Regel findet auf dem Gebiet der Rehabilitation schon jetzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Alterskasse und landwirtschaftlicher Krankenkasse statt, die wiederum auf das Know-how des jeweiligen KV-Landesverbandes zurückgreifen. Im Fall der Übertragung der Aufgaben für den Bereich der Alterskassen auf den Gesamtverband würden zwei Institutionen für ein und dieselbe Aufgabe tätig sein. Außerdem ist zu befürchten, dass bei der Verteilung der

(noch Ziffer 10)

Rehabilitanden regionale Interessen nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass bei zentraler Bearbeitung die spezifischen Belange der landwirtschaftlichen Versicherten nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden könnten. Das gilt insbesondere auch für die ambulante Rehabilitation, die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

AS 11. Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b Abs. 3 Nr. 8 ALG)

In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b Absatz 3 Nr. 8 die Wörter "und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch" zu streichen.

Begründung:

Die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen durch die Spitzenverbände würde die Einrichtung zusätzlicher Planstellen bei diesen erforderlich machen und zu einer unwirtschaftlichen Aktenversendung zwischen den Trägern und den Spitzenverbänden führen.

Fz 12. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 61a ALG)

Die Einbindung der Finanzämter in die Überprüfung der Beitragszuschüsse ist in der vorliegenden Art und Weise grundsätzlich akzeptabel. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass nur solche Informationen einem Datenabgleich zu Grunde gelegt werden, die bundesweit unmittelbar dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden können. Eine über dieses Maß hinaus gehende Belastung der Finanzbehörden ist abzulehnen.

AS 13. Zu Artikel 3 Nr. 21 (§ 119 a ALG)

In Artikel 3 ist die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

"21. § 119 a wird aufgehoben."

(noch Ziffer 13)

Begründung:

Die Budgetierung der Verwaltungskosten der Alterskassen gemäß § 80 Abs.1 und 2 ALG ist ausreichend, um das Interesse des Bundes an einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Alterskassen im Hinblick auf die Defizithaftung des Bundes zu wahren. Die Bindung der Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003 an den Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 berücksichtigt nicht, dass die Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern erst durch das ASRG 1995 eingeführt wurde. Die Vorschrift wird außerdem überflüssig durch die Richtlinienkompetenzen des Gesamtverbandes auf dem Gebiet der Verwaltung (vgl. § 58 b Abs. 2 Nr. 3 ALG). Ihre Verschärfung durch den Gesetzentwurf, die weitere Einsparungen in den Jahren 2002 von 10 Mio. Euro und 2003 von 15 Mio. Euro vorschreibt, übersieht, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinigung von Versicherungsträgern und die Bündelung von Kompetenzen beim Gesamtverband und den anderen Spitzenverbänden zusätzliche Investitionen verursacht, die in der Anfangszeit Mehrkosten auslösen.

AS
G

14. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 letzter Satz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

In Artikel 4 Nr. 4 ist der in § 35 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme teil."

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Beteiligung des Bundesministeriums auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Finanzierungsanteils des Bundes für die landwirtschaftlichen Krankenkassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen vertretbar.

AS
G

15. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 71 d Satz 1 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 71d Satz 1 die Wörter ", der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften" zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 5 Nr. 4 § 73 Abs. 2 Satz 4 die Wörter ", den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften" zu streichen.

Begründung:

Die Genehmigungspflicht für Haushaltspläne der LSV-Träger ist auf die Alterskassen zu beschränken. Nur bei diesen Kassen besteht eine Defizithaftung des Bundes für die Gesamtausgaben und dementsprechend eine Mitverantwortung des Bundes für die Verwaltungskosten.

Begründung für die Folgeänderung:

Eine Genehmigungspflicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben kommt nur für genehmigungspflichtige Haushalte infrage. Insoweit ist die Herausnahme der Genehmigungspflicht für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 3.

Fz

16.* Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 71d SGB IV)

Bisher besitzt der Bund nur die Möglichkeit, über die nachgehende Kontrolle durch den Bundesrechnungshof auf eine bestimmungsgemäße und sparsame Verwendung der Bundesmittel hinzuwirken. Nach dem Entwurf wird für die drei Versicherungszweige Alters-, Kranken- und Unfallversicherung die Genehmigung der Haushalte der Versicherungsträger durch die zuständige Aufsichtsbehörde (in der Regel Landessozialministerium) im Benehmen mit dem

* Wird bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 15 der Ziffer 15 als zusätzliche Begründung hinzugefügt.

(noch Ziffer 16)

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgeschrieben. Da nur im Bereich der Alterssicherung der Landwirte der Bund eine umfassende Defizithaftung hat, ist eine Genehmigungspflicht für die Haushaltspläne auch der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nicht gerechtfertigt. Der Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Aufsichtsbehörde der Länder ist grundsätzlich ausreichend.

AS
G

17. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 73 Abs. 2 Satz 4 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist § 73 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Zahl "100.000" ist durch die Zahl "500.000" zu ersetzen.
- b) Die Zahl "50.000" ist durch die Zahl "250.000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Genehmigungsgrenzen sind deutlich anzuheben, da die im Gesetzesentwurf vorgesehene Genehmigungsschwelle zu niedrig angesetzt und damit zu verwaltungsaufwendig ist.